



A7-0386/2013

14.11.2013

*****|**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (COM(2013)0236 – C7-0114/2013 – 2013/0124(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Edit Bauer

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	37
VERFAHREN	58

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen
(COM(2013)0236 – C7-0114/2013 – 2013/0124(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0236),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 46 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0114/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0386/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU und eine der Säulen des Binnenmarkts der Union in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Ihre Durchführung ist durch EU-Rechtsvorschriften näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten.

Geänderter Text

(1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU und eine der Säulen des Binnenmarkts der Union in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Ihre Durchführung ist durch EU-Rechtsvorschriften näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte **gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{27a} zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Grundfreiheit ist unbedingt sicherzustellen, dass dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Förderung der Chancengleichheit in der Union stets Rechnung getragen wird.**

^{27a} **Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist zudem ein Faktor, der die Entwicklung hin zu einem echten Arbeitsmarkt der Union wesentlich beeinflusst und es den Arbeitnehmern ermöglicht, **Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit zu verlassen und** dorthin zu gehen, wo Arbeitskräftemangel herrscht; die Freizügigkeit erleichtert damit den Menschen die Suche nach einem ihren Qualifikationen besser entsprechenden Arbeitsplatz und trägt zur Beseitigung von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt bei.

Geänderter Text

(2) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist zudem ein Faktor, der die Entwicklung hin zu einem echten Arbeitsmarkt der Union wesentlich beeinflusst und es den Arbeitnehmern ermöglicht, dorthin zu gehen, wo Arbeitskräftemangel herrscht **oder mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen**; die Freizügigkeit erleichtert damit den Menschen die Suche nach einem ihren Qualifikationen besser entsprechenden Arbeitsplatz und trägt zur Beseitigung von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt bei.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verleiht allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort zu arbeiten und zu leben. Dieses Recht schützt sie im Bereich der Beschäftigung, des Entgelts und **der sonstigen** Arbeitsbedingungen vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, und zwar durch Gewährleistung ihrer Gleichbehandlung mit Inländern dieses Mitgliedstaats. Die Freizügigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Dienstleistungsfreiheit, die das Recht von Unternehmen umfasst, Dienstleistungen zu erbringen und zu diesem Zweck ihre Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat zu schicken („Entsendung“), um dort die für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Arbeiten

Geänderter Text

(3) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verleiht allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort zu arbeiten und zu leben. Dieses Recht schützt sie im Bereich der Beschäftigung, des Entgelts und **sonstiger** Arbeitsbedingungen **einschließlich Kündigung, Steuern und sozialer Vergünstigungen** vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, und zwar durch Gewährleistung ihrer Gleichbehandlung mit Inländern dieses Mitgliedstaats **auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften oder Tarifverträge. Diese Rechte sollten in gleichem Maße festangestellten Arbeitnehmern, Saisonarbeitern und Grenzgängern, deren Arbeitsplatz sich in einem anderen Mitgliedstaat als ihr Wohnort befindet, sowie allen Arbeitnehmern, die im**

zu verrichten.

Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen tätig sind („EU-Arbeitnehmer“), zustehen. Die Freizügigkeit ist nicht zu verwechseln mit der Dienstleistungsfreiheit, die das Recht von Unternehmen umfasst, Dienstleistungen zu erbringen und zu diesem Zweck ihre Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat zu schicken („Entsendung“), um dort die für die Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Arbeiten zu verrichten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Arbeitnehmern** und deren Familienangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, verleiht Artikel 45 des Vertrages materielle Rechte hinsichtlich der Ausübung dieser Grundfreiheit; diese sind in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 **über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union**²⁸ näher geregelt.

Geänderter Text

(4) **Das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit wirkt sich in hohem Maße auf das Familienleben, den Bildungsweg und die Berufswahl der EU-Arbeitnehmer und ihrer Partner aus. EU-Arbeitnehmern** und deren Familienangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, verleiht Artikel 45 des Vertrages materielle Rechte hinsichtlich der Ausübung dieser Grundfreiheit; diese sind in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011²⁸ **und in der Richtlinie 2004/38/EG** näher geregelt. **Bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, der Richtlinie 2004/38/EG und dieser Richtlinie sollten EU-Arbeitnehmer und deren Familienangehörige in den Mitgliedstaaten nicht aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe, einschließlich der sexuellen Ausrichtung, diskriminiert werden.**

²⁸ ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

²⁸ *Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union* (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten sollten für die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen gesetzlichen Partnerschaften und der damit verbundenen Rechte sorgen, um der Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Weltanschauung vorzubeugen. Sie sollten außerdem für die Wahrung der Rechte von Adoptiveltern Sorge tragen, damit diese arbeitsbedingt in einen anderen Mitgliedstaat ziehen können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ungeachtet dessen stellt die effektive Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach wie vor eine beträchtliche Herausforderung dar, und sehr oft kennen die Arbeitnehmer ***ihre entsprechenden*** Rechte nicht. ***Sie*** werden noch immer aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehen. Es besteht

(5) Ungeachtet dessen stellt die effektive Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach wie vor eine beträchtliche Herausforderung dar, und sehr oft kennen die Arbeitnehmer, ***die Arbeitgeber und die öffentliche Verwaltung die Rechte der EU-Arbeitnehmer auf Freizügigkeit*** nicht. ***EU-Arbeitnehmer*** werden noch immer aus Gründen der Staatsangehörigkeit ***bzw. im***

somit eine Diskrepanz zwischen Recht und Praxis, gegen die etwas unternommen werden muss.

Falle von Grenzgängern aufgrund ihres Wohnortes diskriminiert, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehen. Es besteht somit eine Diskrepanz zwischen Recht und Praxis, gegen die etwas unternommen werden muss.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In ihrer Mitteilung vom Juli 2010 „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“²⁹ kündigte die Kommission an, sie werde untersuchen, welche Möglichkeiten es gibt, auf die neuen Bedürfnisse der **EU-Wanderarbeitnehmer** und ihrer Familienangehörigen und auf die Herausforderungen einzugehen, denen sie (insbesondere angesichts neuer Mobilitätsstrukturen) gegenüberstehen. Im Rahmen der neuen Binnenmarktstrategie werde sie ferner prüfen, wie sie die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der EU-Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, fördern und verbessern kann.

²⁹ KOM(2010) 373 *endg.* vom 13. Juli 2010.

Geänderter Text

(6) In ihrer Mitteilung vom Juli 2010 **mit dem Titel** „Bekräftigung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rechte und wesentliche Entwicklungen“²⁹ kündigte die Kommission an, sie werde untersuchen, welche Möglichkeiten es gibt, auf die neuen Bedürfnisse der **EU-Arbeitnehmer** und ihrer Familienangehörigen und auf die Herausforderungen einzugehen, denen sie (insbesondere angesichts neuer Mobilitätsstrukturen) gegenüberstehen. Im Rahmen der neuen Binnenmarktstrategie werde sie ferner prüfen, wie sie die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der EU-Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, fördern und verbessern kann.

²⁹ COM(2010)0373 vom 13. Juli 2010.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

(6a) Am 15. Dezember 2011 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union an, in der es unmissverständlich Maßnahmen forderte, die die Anwendung dieses den Unionsbürgern zustehenden Rechts nicht nur zum Vorteil der gesamten Europäischen Union, sondern auch im Interesse einer zügigeren Vollendung des Binnenmarkts und der Schaffung eines unionsweiten Arbeitsmarkts sicherstellen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

(7) In dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 „Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ vom 27. Oktober 2010³⁰ ermittelte die Kommission die divergierende und fehlerhafte Anwendung des EU-Freizügigkeitsrechts als eines der größten Hindernisse, mit denen die Bürgerinnen und Bürger der EU konfrontiert sind, wenn sie die ihnen aufgrund der EU-Bestimmungen zustehenden Rechte effektiv wahrnehmen wollen. Dementsprechend kündigte die Kommission an, sie wolle „bewährte Verfahren fördern, die Bevölkerung besser über die EU-Regelungen aufklären und den EU-Bürgern Informationen über ihre Freizügigkeitsrechte an die Hand geben, um Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern aus Drittstaaten durch strikte Durchsetzung der EU-Regelungen, einschließlich derer zum Diskriminierungsverbot, die Freizügigkeit

(7) In dem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 „Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten“ vom 27. Oktober 2010³⁰ ermittelte die Kommission die divergierende und fehlerhafte Anwendung des EU-Freizügigkeitsrechts als eines der größten Hindernisse, mit denen die Bürgerinnen und Bürger der EU konfrontiert sind, wenn sie die ihnen aufgrund der EU-Bestimmungen zustehenden Rechte effektiv wahrnehmen wollen. **Auch die Nichtanerkennung von Abschlüssen aus anderen EU-Mitgliedstaaten stellt ein Hindernis dar.** Dementsprechend kündigte die Kommission an, sie wolle „bewährte Verfahren fördern, die Bevölkerung besser über die EU-Regelungen aufklären und den EU-Bürgern Informationen über ihre Freizügigkeitsrechte an die Hand geben, um Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern aus Drittstaaten durch

zu erleichtern“ (Aktion 15 des Berichts über die Unionsbürgerschaft 2010).

strikte Durchsetzung der EU-Regelungen, einschließlich derer zum Diskriminierungsverbot, die Freizügigkeit zu erleichtern“ (Aktion 15 des Berichts über die Unionsbürgerschaft 2010), **und die EU-Bürger über die einschlägigen Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften informieren. Außerdem wies die Kommission in ihrem Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013⁵ darauf hin, dass administrative Hindernisse abgebaut und die Verfahren für EU-Bürger, die innerhalb der EU leben, arbeiten und reisen, vereinfacht werden müssen. Ein zentraler Schwerpunkt hiervon sollte ein allen Bürgern offenstehendes Angebot an Instrumenten zur Erleichterung des gleichberechtigten Zugangs zu den Rechten der Freizügigkeit sein.**

³⁰ KOM(2010) 603.

³⁰ COM(2010)0603.

^{30a} COM(2013)0269.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In ihrem Beschäftigungspaket vom 18. April 2012 (Mitteilung der Kommission „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“)³¹ kündigte die Kommission ihre Absicht an, „einen Legislativvorschlag vorlegen, um mobile Arbeitskräfte bei der Ausübung ihrer im Vertrag und in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union festgelegten Rechte zu unterstützen (Information und Beratung)“.

Geänderter Text

(8) In ihrem Beschäftigungspaket vom 18. April 2012 (Mitteilung der Kommission **mit dem Titel** „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“)³¹ kündigte die Kommission ihre Absicht an, **sie werde** „einen Legislativvorschlag vorlegen, um mobile Arbeitskräfte bei der Ausübung ihrer im Vertrag und in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union festgelegten Rechte zu unterstützen (Information und Beratung)“, **und forderte**

die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Bürger für die im EU-Recht hinsichtlich der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verankerten Rechte zu sensibilisieren und ihnen die Geltendmachung dieser Rechte zu ermöglichen sowie den Zugang der Unionsbürger zu Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst gemäß dem EU-Recht in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu eröffnen bzw. zu erleichtern. Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, für die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen Sorge zu tragen.

³¹ KOM(2012) 173 endg. vom 18. April 2012.

³¹ COM(2012)0173 final vom 18. April 2012.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Für den Schutz der **Arbeitnehmerrechte ist es von zentraler Bedeutung, dass sie angemessen und effektiv angewendet und durchgesetzt werden**; eine mangelhafte Durchsetzung **untergräbt hingegen** die Wirksamkeit des für diesen Bereich geltenden Unionsrechts.

Geänderter Text

(9) **Eine angemessene und effektive Anwendung des EU-Rechts und der Durchsetzungsmaßnahmen sowie die Kenntnis der Rechte sind von zentraler Bedeutung** für den Schutz der **Rechte der Arbeitnehmer und für die Sicherstellung der Gleichbehandlung, wogegen** eine mangelhafte Durchsetzung **des Artikels 45 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011** die Wirksamkeit des für diesen Bereich geltenden Unionsrechts **untergräbt und die Rechte und den Schutz der EU-Arbeitnehmer gefährdet. Zu diesem Zweck sollte die Union**

ausgewogen vorgehen und etwaige Lücken in der Rechtsetzung vermeiden. Die Rechtsvorschriften sollten den Rechten und Verantwortlichkeiten sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer Rechnung tragen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Eine effektivere und einheitlichere Anwendung des Unionsrechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist auch für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts notwendig.

Geänderter Text

(10) Eine effektivere und einheitlichere Anwendung des Unionsrechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit ***ohne eine Zersplitterung der betroffenen Gruppen*** ist auch für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts notwendig.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Anwendung und Überwachung des Freizügigkeitsrechts der Union sollten verbessert werden, damit gewährleistet ist, dass Arbeitnehmer besser über ***ihre Rechte*** informiert sind, damit ***sie*** bei der Ausübung dieser Rechte unterstützt und geschützt werden, und um die Umgehung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Behörden sowie durch öffentliche und private Arbeitgeber zu bekämpfen.

Geänderter Text

(11) Anwendung und Überwachung des Freizügigkeitsrechts der Union ***für Arbeitnehmer*** sollten verbessert werden, damit gewährleistet ist, dass Arbeitnehmer, ***Arbeitgeber, deren Vertreter sowie die öffentliche Verwaltung*** besser über ***die Freizügigkeitsrechte*** informiert sind, damit ***Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen*** bei der Ausübung dieser Rechte unterstützt und geschützt werden, und um die Umgehung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Behörden sowie durch öffentliche und private Arbeitgeber zu bekämpfen. ***In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch die Begleitumstände einer verstärkten Mobilität wie***

beispielsweise die Abwanderung von Fachkräften oder Jugendlichen in Betracht ziehen. Zu diesem Zweck sollte die Richtlinie 91/533/EWG des Rates^{31a} kohärent umgesetzt und überwacht werden. Zusätzlich sollten Arbeitnehmer von den Mitgliedstaaten über ihre Rechte informiert werden.

^{31a} Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Um die Möglichkeiten des Arbeitsmarkts auszuschöpfen und die Mobilität für EU-Bürger sowie in der EU wohnhafte Personen zu erleichtern, sollte die Kommission ein fakultatives, freiwilliges, individuelles und übergreifendes „29. System“ zur Ergänzung der nationalen Sozialversicherungssysteme in Betracht ziehen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung und Überwachung der Einhaltung des

(12) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung und Überwachung der Einhaltung des

materiellen Rechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die **Arbeitnehmer** vor **Diskriminierungen** aus Gründen der Staatsangehörigkeit und vor jeglicher **ungerechtfertigter** Behinderung der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit zu schützen.

materiellen Rechts **und der Gleichbehandlung** im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um die **EU-Arbeitnehmer** vor **Diskriminierung** aus Gründen der Staatsangehörigkeit und vor jeglicher **ungerechtfertigten** Behinderung der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit **wie beispielsweise Doppelbesteuerung** zu schützen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Einklang mit mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs^{31b} sollten Ausnahmen vom Grundsatz der Freizügigkeit von Arbeitnehmern nach Artikel 45 Absatz 4 AEUV auf Arbeitsstellen, die unmittelbar oder mittelbar die Ausübung hoheitlicher Befugnisse beinhalten, sowie auf Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates begrenzt sein. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Stellen nach Artikel 45 Absatz 4 AEUV ihren eigenen Staatsangehörigen vorbehalten sind.

^{31b} ***beispielsweise Rechtssache C-225/85, Kommission gegen Italien, Slg. 1987, 2625; Rechtssache C-47/02 Albert Anker u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland, Slg. 2003, I-10471; Rechtssache C-149/79, Kommission gegen Belgien, Slg. 1980, 3881.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) In diesem Rahmen sollten **Arbeitnehmer**, die aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert wurden oder deren Recht auf Freizügigkeit ungerechtfertigterweise eingeschränkt wurde, **über einen angemessenen und wirksamen** Rechtsschutz und entsprechende Rechtsbehelfe **verfügen**. In den Mitgliedstaaten, in denen lediglich Verwaltungsverfahren vorgesehen sind, sollte dafür gesorgt werden, dass jede Verwaltungsentscheidung vor einem Gericht im Sinne von Artikel 47 der Charta angefochten werden kann.

Geänderter Text

(14) In diesem Rahmen sollten **EU-Arbeitnehmern**, die aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert wurden oder deren Recht auf Freizügigkeit ungerechtfertigterweise eingeschränkt wurde, **ein angemessener und wirksamer** Rechtsschutz und entsprechende Rechtsbehelfe **gewährt werden**. **Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen für einen effektiven und wirksamen Rechtsschutz – einschließlich Maßnahmen mit eindeutig abschreckender Wirkung auf den Arbeitgeber – ergreifen**. In den Mitgliedstaaten, in denen lediglich Verwaltungsverfahren vorgesehen sind, sollte dafür gesorgt werden, dass jede Verwaltungsentscheidung vor einem Gericht im Sinne von Artikel 47 der Charta angefochten werden kann. **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Arbeitnehmer im Rahmen solcher Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nicht von Arbeitgebern an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden**. **Die Mitgliedstaaten sollten außerdem im Einklang mit dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Mechanismen eingerichtet sind, anhand derer Arbeitnehmer einen angemessenen Ausgleich für den entstandenen Schaden verlangen und erhalten können**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um einen effektiveren Schutz zu

Geänderter Text

(15) Um einen effektiveren Schutz zu

gewährleisten, sollten Verbände oder andere Rechtssubjekte auch befugt sein, sich **gemäß den Vorgaben der Mitgliedstaaten** unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen oder als Rechtsbeistand eines Opfers an Verfahren zu beteiligen.

gewährleisten, sollten **Gewerkschaften, Verbände, Organisationen** oder andere **einschlägige** Rechtssubjekte, **die die rechtlichen oder kollektiven Interessen der Arbeitnehmer vertreten können**, auch befugt sein, sich **im Einklang mit dem nationalen Recht und den nationalen Gepflogenheiten** unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen oder als Rechtsbeistand eines Opfers an Verfahren zu beteiligen. **Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 zu gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten zu befolgen und die Anwendung des darin vorgesehenen Mechanismus für einen wirksamen Schutz von Arbeitnehmern zu erleichtern.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die in **den Artikeln** 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 vorgesehenen Fristen sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes³² so gestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren können.

Geänderter Text

(16) Die in **Artikel** 3 Absatz 2 und **Artikel** 4 Absatz 2 vorgesehenen Fristen sollten im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes³² so gestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren können. **Liegen Beweise für eine vorsätzliche Erschwerung der Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte vor, sollten geeignete Sanktionen verhängt werden.**

³² Urteil vom 16. Mai 2000 in der Rechtssache C-78/98, Preston, Slg. 2000, I-03201.

³² Urteil vom 16. Mai 2000 in der Rechtssache C-78/98, Preston, Slg. 2000, I-03201.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit würde bereits gestärkt, wenn es in allen Mitgliedstaaten Organisationen gäbe, die für die Förderung der Gleichstellung, die Untersuchung der sich im Einzelfall stellenden Probleme, die Erforschung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfen für EU-Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, zuständig wären.

Geänderter Text

(17) Der Schutz vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit würde bereits gestärkt, wenn es in allen Mitgliedstaaten **unabhängige und effiziente** Organisationen gäbe, die für die Förderung der Gleichstellung, die Untersuchung der sich im Einzelfall stellenden Probleme, die Erforschung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfen für EU-Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, zuständig wären.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Es ist Sache der einzelnen** Mitgliedstaaten, **darüber zu entscheiden, ob** die in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten Aufgaben einer bereits existierenden **Stelle** übertragen **werden sollen**, die auch für Diskriminierungen aus anderen Gründen zuständig ist. Falls die in Artikel 5 genannten Aufgaben durch Ausdehnung des Mandats einer bereits existierenden Stelle oder Struktur zugewiesen werden, sollte der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass die bestehende Stelle für die Wahrnehmung

Geänderter Text

(18) **Den** Mitgliedstaaten **wird nahegelegt**, die in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten Aufgaben einer bereits existierenden **Gleichstellungsstelle zu** übertragen, die **gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG bestimmt wird oder die** auch für Diskriminierungen aus anderen Gründen zuständig ist. Falls die in Artikel 5 genannten Aufgaben durch Ausdehnung des Mandats einer bereits existierenden Stelle oder Struktur zugewiesen werden, sollte der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass die

dieser Aufgaben **ausreichende** Mittel erhält, damit **auch** die Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

bestehende Stelle für die Wahrnehmung dieser Aufgaben **genügend zusätzliche** Mittel erhält, damit **sie alle ihre Funktionen effektiv und angemessen erfüllen kann und insbesondere** die Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden zur Einrichtung eines europäischen Netzwerks nationaler Kontaktstellen angehalten, damit ein Austausch bewährter Methoden erfolgen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Erleichterung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verbessert werden kann.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Die Strukturen, Stellen und nationalen Kontaktstellen werden aufgefordert, mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates^{32b} für Kooperationsvereinbarungen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten. Sie sollten außerdem gegebenenfalls mit Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenarbeiten.

^{32b} *Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.*

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Synergien mit vorhandenen Informations- und Unterstützungsinstrumenten auf Unionsebene gefördert werden; zu diesem Zweck sollten sie gewährleisten, dass bereits existierende oder neu geschaffene Stellen die vorhandenen Informations- und Unterstützungsdienste wie Your Europe, SOLVIT, EURES, Enterprise Europe Network und die einheitlichen Ansprechpartner kennen, sie nutzen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Synergien mit vorhandenen Informations- und Unterstützungsinstrumenten auf Unionsebene gefördert werden; zu diesem Zweck sollten sie gewährleisten, dass bereits existierende oder neu geschaffene Stellen die vorhandenen Informations- und Unterstützungsdienste wie Your Europe, SOLVIT, EURES **mit den grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften**, Enterprise Europe Network und die einheitlichen Ansprechpartner kennen, sie nutzen und mit ihnen zusammenarbeiten. **Die Mitgliedstaaten sollten außerdem gegebenenfalls mit bestehenden Informations- und Unterstützungsdiensten von Sozialpartnern, Verbänden, Organisationen oder anderen einschlägigen Rechtssubjekten wie Arbeitsaufsichtsbehörden zusammenarbeiten.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Zur Bekämpfung der

Geänderter Text

(20) Zur Bekämpfung der

unterschiedlichen Formen von Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sollten die Mitgliedstaaten den Dialog mit Nichtregierungsorganisationen **und zwischen den Sozialpartnern** fördern.

unterschiedlichen Formen von Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sollten die Mitgliedstaaten den Dialog mit **Sozialpartnern und geeigneten** Nichtregierungsorganisationen fördern.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten, **die** Arbeitgeber und andere Betroffene **in stärkerem Maße über die Beschäftigungsbedingungen aufklären.**

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten **dafür Sorge tragen, dass Informationen über Fragen, die den Geltungsbereich dieser Richtlinie und die Durchsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte betreffen, für** Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten, Arbeitgeber, **Gewerkschaften** und andere **einschlägige** Betroffene **leichter verfügbar sind.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Mitgliedstaaten sollten auf Anfrage allen ihren Staatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen wollen, Informationen zur Verfügung stellen. Im Interesse eines reibungslosen Informationsflusses und -austauschs sind die Mitgliedstaaten dazu angehalten, auf das europäische Netzwerk der nationalen Kontaktstellen zurückzugreifen.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welcher Weise Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere **Personen** leicht zugängliche Informationen über die Bestimmungen dieser Richtlinie und die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 erhalten können. Diese Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht abrufbar sein.

Geänderter Text

(22) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, in welcher Weise Arbeitgeber, Arbeitnehmer, **Gewerkschaften** und andere **Betroffene** leicht zugängliche Informationen über die Bestimmungen dieser Richtlinie und die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 **einschließlich Angaben über die Struktur oder die Stelle, die gemäß dieser Richtlinie mit der Förderung, der Analyse, der Überwachung und der Unterstützung der Gleichbehandlung betraut ist**, erhalten können. Diese Informationen sollten **im Rahmen individueller Beratungsgespräche zur Verfügung gestellt werden und** auch über Your Europe und EURES leicht abrufbar sein.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die für die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und dieser Richtlinie verantwortlichen Beamten entsprechend ausgebildet sind.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Im Interesse einer besseren Durchsetzung der vom EU-Recht

gewährten Rechte sollten die nach nationalem Recht oder nach nationalen Gepflogenheiten ausgestellten Lohnabrechnungen, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, nachvollziehbar und leicht verständlich sein.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können auch die Zuständigkeiten der Organisationen, die sie mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von **EU-Wanderarbeitnehmern** vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit betrauen, in der Weise ausdehnen, dass sie für das Recht auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Union und deren Familienangehörige zuständig sind, die gemäß Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten³³, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.

Geänderter Text

(23) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können auch die Zuständigkeiten der Organisationen, die sie mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von **EU-Arbeitnehmern, die in einem anderen als dem Mitgliedstaat ihrer Herkunft arbeiten**, vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit betrauen, in der Weise ausdehnen, dass sie für das Recht auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Union und deren Familienangehörige zuständig sind, die gemäß Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.

³³ ABl. L 158 vom 30.4.2004.

³³ *Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten* (ABl. L 158 vom 30.4.2004).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die erforderlichen Rechtsvorschriften, Verordnungen und administrativen Vorschriften erlassen, um jegliche Diskriminierung und/oder Behinderung der Gleichbehandlung und der Freizügigkeit innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) In der Richtlinie werden die verschiedenen Arbeitsmarktmodelle der Mitgliedstaaten – auch tarifvertraglich geregelte – berücksichtigt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zur

Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zur

Erleichterung einer einheitlichen Anwendung und Durchsetzung der sich aus Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union **ergebenden Rechte in der Praxis.**

Erleichterung einer einheitlichen **und praxisbezogenen** Anwendung und Durchsetzung der **Rechte, die** sich aus Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union **ergeben, wozu auch Grenzgänger gehören, die nicht aufgrund ihres Wohnorts diskriminiert werden dürfen.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Entgelt und Kündigung;

Geänderter Text

(b) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Entgelt, Kündigung **sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Bedingungen für eine Wiederverwendung oder Wiedereinstellung;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Mitgliedschaft in Gewerkschaften;

(d) die Mitgliedschaft in Gewerkschaften,
**für Kollektivverhandlungen und
Kollektivmaßnahmen zuständigen
Gremien und anderen arbeitsbezogenen
Organisationen;**

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) den Zugang zur beruflichen Bildung;

(e) den Zugang zur beruflichen Bildung
und Weiterbildung;

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) den Zugang zur Bildung **für die Kinder
der Arbeitnehmer.**

(g) den Zugang zur Bildung **einschließlich
der frühkindlichen Erziehung;**

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ga) den Zugang zur öffentlichen
Arbeitsvermittlung, auch von privaten
Trägern;**

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)**

(gb) Leistungen und Programme zur Förderung der Integration und der Mobilität.

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die eine – vergangene oder gegenwärtige – ungerechtfertigte Einschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit geltend machen oder die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

1. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die eine – vergangene oder gegenwärtige – **Diskriminierung oder** ungerechtfertigte Einschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit **wie u. a. Doppelbesteuerung** geltend machen oder die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche auf dem **entsprechend geschaffenen** Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Arbeitnehmer, die Gerichts-

*oder Verwaltungsverfahren anstrengen,
infolgedessen nicht von ihrem
Arbeitgeber benachteiligt werden.*

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 lässt nationale Regelungen über Fristen für die Durchsetzung dieser Rechte unberührt. Diese Fristen dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie die Ausübung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte praktisch unmöglich machen oder **übermäßig** erschweren könnten.

Geänderter Text

2. Absatz 1 lässt nationale Regelungen über Fristen für die Durchsetzung dieser Rechte unberührt. Diese Fristen dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie die Ausübung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte praktisch unmöglich machen oder **in hohem Maße** erschweren könnten.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Beteiligung von Verbänden, Organisationen oder sonstigen Rechtssubjekten

Geänderter Text

Beteiligung von **Sozialpartnern**, Verbänden, Organisationen oder sonstigen Rechtssubjekten

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbände, Organisationen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Einklang mit den im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie haben, **mit Zustimmung** von

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **Sozialpartner**, Verbände, Organisationen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Einklang mit den im innerstaatlichen Recht **oder in den Tarifverträgen** festgelegten Kriterien **bzw. mit den nationalen Gepflogenheiten** ein berechtigtes Interesse

Arbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen *in* deren Namen *oder als deren Rechtsbeistand sich* an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen oder solche *einleiten können*, um die Rechte, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, durchzusetzen.

an der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie haben, *dazu berechtigt sind, sich unbeschadet der nationalen Gepflogenheiten im Namen bzw. als Rechtsbeistand* von Arbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen *mit* deren *Zustimmung oder gegebenenfalls im Namen eines kollektiven Interesses* an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren *zu* beteiligen oder solche *einzuleiten*, um die Rechte, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, durchzusetzen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Absatz 1** lässt nationale Regelungen über Fristen für die Durchsetzung dieser Rechte unberührt. Diese Fristen dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie die Ausübung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren könnten.

Geänderter Text

2. **Dieser Artikel** lässt nationale Regelungen über Fristen für die Durchsetzung dieser Rechte unberührt. Diese Fristen dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie die Ausübung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren könnten.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine **Struktur** bzw. eine oder mehrere Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und erlassen die

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine **oder mehrere Strukturen** bzw. eine oder mehrere Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und erlassen die

notwendigen Regelungen für deren Arbeit. Diese Stellen können Teil von Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sich jedoch mit einem breiteren Spektrum von Diskriminierungsmerkmalen befassen. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die bereits vorhandene Stelle ausreichende Mittel für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben erhält, damit die Wahrnehmung **der** bisherigen Aufgaben **dieser Stellen** nicht beeinträchtigt wird.

notwendigen Regelungen für deren Arbeit. **Die Mitgliedstaaten tragen für den Zugang aller Arbeitnehmer zu diesen Stellen Sorge.** Diese Stellen können Teil von **bestehenden** Einrichtungen **oder Stellen** sein, die auf nationaler Ebene ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sich jedoch mit einem breiteren Spektrum von Diskriminierungsmerkmalen befassen. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die bereits vorhandene Stelle ausreichende Mittel für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben erhält, damit **die wirksame und angemessene Erfüllung aller Funktionen der Stelle und insbesondere** die Wahrnehmung **ihrer** bisherigen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Befugnissen dieser Stellen gehört,

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es **unbeschadet der bereits von den Sozialpartnern wahrgenommenen nationalen Aufgaben, Gepflogenheiten oder Zuständigkeiten** zu den Befugnissen dieser Stellen gehört,

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) unabhängige rechtliche und/oder sonstige Unterstützung von Arbeitnehmern oder deren Familienangehörigen bei der Rechtsverfolgung zu leisten, unbeschadet des Rechts der Arbeitnehmer oder ihrer Familienangehörigen und der in Artikel 4

Geänderter Text

(a) **im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten** unabhängige **und kostenlose** rechtliche und/oder sonstige Unterstützung von Arbeitnehmern oder deren Familienangehörigen bei der

genannten Verbände und Organisationen oder sonstigen Rechtssubjekte;

Rechtsverfolgung **im Zusammenhang mit allen einschlägigen Aspekten des nationalen Arbeitsrechts** zu leisten, unbeschadet des Rechts der Arbeitnehmer oder ihrer Familienangehörigen und der in Artikel 4 genannten Verbände und Organisationen oder sonstigen Rechtssubjekte;

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unabhängige Erhebungen zum Thema Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durchzuführen;

Geänderter Text

(b) unabhängige Erhebungen **und Analysen** zum Thema Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durchzuführen;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) junge Hochschulabsolventen und Studenten im letzten Jahr ihres Studiums über ihre Rechte im Zusammenhang mit einer Berufstätigkeit im Ausland zu informieren.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die bereits existierenden oder neu geschaffenen Stellen die vorhandenen Informations- und Unterstützungsdienste auf Unionsebene wie Your Europe,

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die bereits existierenden oder neu geschaffenen Stellen die vorhandenen Informations- und Unterstützungsdienste auf **nationaler Ebene über die**

SOLVIT, EURES, Enterprise Europe Network **und** die einheitlichen Ansprechpartner kennen, sie nutzen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Kontaktstellen und auf Unionsebene – wie Your Europe, SOLVIT, EURES, Enterprise Europe Network, die einheitlichen Ansprechpartner **und das europäische Netzwerk der nationalen Kontaktstellen** – kennen, sie nutzen und mit ihnen zusammenarbeiten. **Die Mitgliedstaaten arbeiten außerdem gegebenenfalls mit bestehenden Informations- und Unterstützungsdiensten von Sozialpartnern, Verbänden, Organisationen und anderen einschlägigen Rechtssubjekten wie Arbeitsaufsichtsbehörden zusammen.**

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wird mehr als eine Stelle mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben betraut, tragen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen diesen Stellen Sorge, sodass es nicht zu Überlappungen oder fehlenden Zuständigkeiten kommt.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dialog

Interessenvertretung und Dialog

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit den **jeweiligen** Nichtregierungsorganisationen **und Sozialpartnern**, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein berechtigtes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von **Diskriminierungen** aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beteiligen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit den **Sozialpartnern und einschlägigen** Nichtregierungsorganisationen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein berechtigtes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von **Diskriminierung** aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beteiligen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 allen Betroffenen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 allen Betroffenen **und insbesondere Arbeitnehmern und Arbeitgebern** in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen verständliche, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen zu den **Freizügigkeitsrechten** bereit, die **das Unionsrecht** Arbeitnehmern **verleiht**. Die

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen **über die nationalen Kontaktstellen** verständliche, **kostenlose**, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen **in mehreren Sprachen** zu den **vom Unionsrecht**

betreffenden Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht zugänglich sein.

verliehenen Rechten zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern und zu dem verfügbaren Rechtsschutz und Rechtsbehelf für die Durchsetzung dieser Rechte bereit. Sie tragen dafür Sorge, dass die Informationen benutzerfreundlich und in einem leicht zugänglichen Format in Umlauf gebracht werden und von möglichst vielen Menschen eingesehen werden können. Die Mitgliedstaaten werden außerdem dazu angehalten, eine mehrsprachige Website mit Angaben zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern einzurichten. Die betreffenden Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht zugänglich sein.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen auf Anfrage allen ihren Staatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen, verständliche, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen über die Freizügigkeitsrechte für EU-Arbeitnehmer bereit.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten **können festlegen**, dass sich die Zuständigkeiten der in Artikel 5 genannten Strukturen und Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und

2. Die Mitgliedstaaten **legen fest**, dass sich die Zuständigkeiten der in Artikel 5 genannten Strukturen und Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und

Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer oder ihrer Familienangehörigen ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit auch auf das Recht aller Bürgerinnen und Bürger der EU und ihrer Familienangehörigen auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erstrecken, die von ihrem in Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, verankerten Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen.

Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer oder ihrer Familienangehörigen ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit auch auf das Recht aller Bürgerinnen und Bürger der EU und ihrer Familienangehörigen auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erstrecken, die von ihrem in Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, verankerten Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

Geänderter Text

Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor ***oder unterbreitet Legislativvorschläge.***

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Erstellung des Berichts achtet die Kommission insbesondere auf etwaige Schwierigkeiten, mit denen junge

*Hochschulabsolventen konfrontiert sind,
wenn sie sich arbeitsbedingt dauerhaft
oder befristet in einen anderen
Mitgliedstaat begeben.*

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Kommission prüft außerdem die
besonderen Schwierigkeiten, denen die
aus Drittländern stammenden Ehepartner
oder Ehepartnerinnen von Arbeitnehmern
ausgesetzt sind.*

22.10.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der
Freizügigkeit zustehen
(COM(2013)0236 – C7-0114/2013 – 2013/0124(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marije Cornelissen

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den
federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende

Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU und eine der Säulen des Binnenmarkts der Union in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Ihre Durchführung ist durch EU-Rechtsvorschriften näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten.

Geänderter Text

(1) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist als Grundfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU und eine der Säulen des Binnenmarkts der Union in Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Ihre Durchführung ist durch EU-Rechtsvorschriften näher geregelt, die darauf abzielen, die uneingeschränkte Ausübung der den Bürgerinnen und Bürgern der Union sowie ihren Familienangehörigen verliehenen Rechte zu gewährleisten. ***Im Rahmen dieser Grundfreiheit ist unbedingt sicherzustellen, dass dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Förderung der Chancengleichheit in der Union stets Rechnung getragen wird.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist zudem ein Faktor, der die Entwicklung hin zu einem echten Arbeitsmarkt der Union wesentlich beeinflusst und es den Arbeitnehmern ermöglicht, ***Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit zu verlassen und*** dorthin zu gehen, wo ***Arbeitskräftemangel herrscht***; die Freizügigkeit erleichtert damit den Menschen die Suche nach einem

Geänderter Text

(2) Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist zudem ein Faktor, der die Entwicklung hin zu einem echten Arbeitsmarkt der Union wesentlich beeinflusst und es den Arbeitnehmern ermöglicht, dorthin zu gehen, wo ***sich ihnen bessere Beschäftigungschancen bieten***; die Freizügigkeit erleichtert damit den Menschen die Suche nach einem ihren

ihren Qualifikationen besser entsprechenden Arbeitsplatz und trägt zur Beseitigung von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt bei.

Qualifikationen besser entsprechenden Arbeitsplatz und trägt zur Beseitigung von Engpässen auf dem Arbeitsmarkt bei.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um angesichts des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt der Europäischen Union Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen zu beseitigen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, verleiht Artikel 45 des Vertrages materielle Rechte hinsichtlich der Ausübung dieser Grundfreiheit; diese sind in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union näher geregelt.

(4) Das Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit wirkt sich in hohem Maße auf das Familienleben, den Bildungsweg und die Berufswahl der Arbeitnehmer und ihrer Partner aus; Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, verleiht Artikel 45 des Vertrages materielle Rechte hinsichtlich der Ausübung dieser Grundfreiheit; diese sind in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union **und in der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im**

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, näher geregelt. Bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, der Richtlinie 2004/83/EG und dieser Richtlinie dürfen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige in den Mitgliedstaaten nicht aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte genannten Grund, einschließlich der sexuellen Ausrichtung, diskriminiert werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten sollten für die gegenseitige Anerkennung der verschiedenen gesetzlichen Partnerschaften und der damit verbundenen Rechte sorgen, um Diskriminierungen von Wanderarbeitnehmern aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Weltanschauung vorzubeugen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem sicherstellen, dass die mit der Adoption eines Kindes verbundenen Rechte gewahrt werden, da dies ausschlaggebend für die Entscheidung eines Arbeitnehmers sein kann, sich arbeitsbedingt in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *Ungeachtet dessen stellt die* effektive Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach wie vor eine

(5) *Die* effektive Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer *stellt* nach wie vor eine beträchtliche Herausforderung

beträchtliche Herausforderung dar, und sehr oft kennen die Arbeitnehmer ihre entsprechenden Rechte nicht. Sie werden noch immer aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehen. Es besteht somit eine Diskrepanz zwischen Recht und Praxis, gegen die etwas unternommen werden muss.

dar, und sehr oft kennen die Arbeitnehmer ihre entsprechenden Rechte nicht. Sie werden noch immer aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gehen. **Die Arbeitnehmer leiden zudem unter den verschärften Auswirkungen vielfacher Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder des Geschlechts.** Es besteht somit eine Diskrepanz zwischen Recht und Praxis, gegen die etwas unternommen werden muss, **was auch die Zahl der Bürgerbeschwerden belegt, die im Rahmen des europäischen Systems SOLVIT beigelegt wurden.**

Diese Diskrepanz betrifft auch besonders schutzbedürftige Gruppen wie Hausangestellte, Menschen mit Behinderungen oder Analphabeten. Deshalb sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Gruppen von ihrem Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, Gebrauch machen können.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In ihrem Beschäftigungspaket vom 18. April 2012 (Mitteilung der Kommission „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“) kündigte die Kommission ihre Absicht an, „einen Legislativvorschlag vorlegen, um mobile Arbeitskräfte bei der Ausübung ihrer im Vertrag und in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union festgelegten Rechte zu

Geänderter Text

(8) In ihrem Beschäftigungspaket vom 18. April 2012 (Mitteilung der Kommission „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“) kündigte die Kommission ihre Absicht an, „einen Legislativvorschlag vorzulegen, um mobile Arbeitskräfte bei der Ausübung ihrer im Vertrag und in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union

unterstützen (Information und Beratung)“.

festgelegten Rechte zu unterstützen (Information und Beratung)“, **und forderte die Mitgliedstaaten auf, die Bürger für die im EU-Recht zur Bekämpfung von Diskriminierung, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer verankerten Rechte zu sensibilisieren und den Zugang von Unionsbürgern zu Stellen im öffentlichen Dienst gemäß dem EU-Recht in der Auslegung des Gerichtshof zu gewähren und zu erleichtern. Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten ferner auf, für die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu sorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichtet die Kommission sich nicht nur dazu, die Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb der Union in die Regionen mit Arbeitskräftemangel zu erleichtern, sondern auch dazu, darauf hinzuwirken, dass diese ihre Rechte besser bzw. voll und ganz wahrnehmen können.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Der Grundsatz gleicher Bezahlung und gleicher Arbeitsbedingungen für gleichwertige Arbeit am gleichen Arbeitsplatz und in jedem Berufszweig – unabhängig davon, ob es sich bei den Arbeitnehmern um Frauen und Männern handelt – muss konsequent Anwendung finden, weshalb es wichtig ist, die Tarifverträge zu kennen und einzuhalten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Deshalb ist es angezeigt, spezielle Rechtsvorschriften für die wirksame Durchsetzung des materiellen Rechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit festzulegen und für eine bessere und einheitlichere Anwendung des Artikels 45 des Vertrages und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 zu sorgen.

Geänderter Text

(13) Deshalb ist es angezeigt, spezielle Rechtsvorschriften für die wirksame Durchsetzung des materiellen Rechts im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit festzulegen und für eine bessere und einheitlichere Anwendung des Artikels 45 des Vertrages und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 zu sorgen. **Die Mitgliedstaaten müssen, insbesondere um die Gleichbehandlung aller Unionsbürger zu garantieren, spezifische Maßnahmen für die schwächsten gesellschaftlichen Schichten annehmen. So sind gezielte Maßnahmen zu ergreifen, damit alleinerziehende Mütter, Mütter behinderter Kinder oder Frauen, die ältere Angehörige betreuen, ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen können.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Wahrscheinlichkeit, dass die Rechte der Arbeitnehmer geachtet werden, ist größer, wenn sie sich in Interessenvertretungen organisieren. Die Mitgliedstaaten sollten die Organisation und Interessenvertretung von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmern wie Saisonarbeitern, Hausangestellten oder Sexarbeitern,

erleichtern und unterstützen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten Verbände oder andere Rechtssubjekte auch befugt sein, sich gemäß den Vorgaben der Mitgliedstaaten unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen oder als Rechtsbeistand eines Opfers an Verfahren zu beteiligen.

Geänderter Text

(15) Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten Verbände oder andere Rechtssubjekte auch befugt sein, sich gemäß den Vorgaben der Mitgliedstaaten unbeschadet des nationalen Verfahrensrechts bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht im Namen oder als Rechtsbeistand eines Opfers **von Diskriminierung** an Verfahren zu beteiligen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) ***Es ist Sache der einzelnen*** Mitgliedstaaten, ***darüber zu entscheiden, ob*** die in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten Aufgaben einer bereits existierenden ***Stelle*** übertragen ***werden sollen***, die ***auch*** für Diskriminierungen aus anderen Gründen zuständig ist. Falls die in Artikel 5 genannten Aufgaben durch Ausdehnung des Mandats einer bereits existierenden Stelle oder Struktur zugewiesen werden, sollte der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass die bestehende Stelle für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ***ausreichende*** Mittel erhält, damit auch die Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben nicht beeinträchtigt

Geänderter Text

(18) ***Den*** Mitgliedstaaten ***wird nahegelegt***, die in Artikel 5 dieser Richtlinie genannten Aufgaben einer bereits existierenden ***Gleichstellungsstelle zu*** übertragen, die ***gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG bestimmt wird oder die*** für Diskriminierungen aus anderen Gründen zuständig ist. Falls die in Artikel 5 genannten Aufgaben durch Ausdehnung des Mandats einer bereits existierenden Stelle oder Struktur zugewiesen werden, sollte der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass die bestehende Stelle für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ***genügend zusätzliche*** Mittel erhält, damit ***sie all ihre Funktionen effektiv und zweckmäßig erfüllen kann und*** auch die Wahrnehmung

wird.

ihrer bisherigen Aufgaben nicht
beeinträchtigt wird.

Begründung

Der Text stützt sich auf einen Beitrag von Equinet (Europäisches Netz der nationalen Gleichbehandlungsstellen).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Mitgliedstaaten sollten **die Arbeitnehmer** aus anderen Mitgliedstaaten, **die Arbeitgeber** und **andere Betroffene in stärkerem Maße** über die **Beschäftigungsbedingungen aufklären**.

Geänderter Text

(21) Die Mitgliedstaaten sollten **den Arbeitnehmern** aus anderen Mitgliedstaaten, **den Arbeitgebern** und **anderen Betroffenen alle relevanten Informationen** über die **Bedingungen und Vergünstigungen, Unterkünfte, Krankenversicherung, Steuervergünstigungen und Negativanreize für die Partner der Arbeitnehmer, Steuern und Sozialleistungen für die Kinderbetreuung und Versorgungsansprüche in den entsprechenden Sprachen allgemein und leicht zugänglich machen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass erschweringliche Sprachkurse für die Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen angeboten werden.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Wirksame Kontrollen der Arbeitsaufsichtsbehörden sind ein wesentliches Instrument, um für Gleichbehandlung zu sorgen und um

Schwarzarbeit, Sozialdumping und Diskriminierung nicht nur aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch des Geschlechts, zu bekämpfen, da Migrantinnen vielfach unter doppelter Diskriminierung leiden. Deshalb sollten die Behörden, die die Arbeitsaufsicht ausüben, mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Darüber hinaus müssen die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Arbeitsaufsichtsbehörden in grenzübergreifenden Regionen verbessert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können auch die Zuständigkeiten der Organisationen, die sie mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von EU-Wanderarbeitnehmern vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit betrauen, in der Weise ausdehnen, dass sie für das Recht auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit für alle Bürgerinnen

(23) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, so dass die es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, ***um insbesondere die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit zu gewährleisten.*** Die Mitgliedstaaten können auch die Zuständigkeiten der Organisationen, die sie mit den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz von EU-Wanderarbeitnehmern vor Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit betrauen, in der Weise

und Bürger der Union und deren Familienangehörige zuständig sind, die gemäß Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.

ausdehnen, dass sie für das Recht auf Gleichbehandlung ohne jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Union und deren Familienangehörige zuständig sind, die gemäß Artikel 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen. Die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollte nicht als Begründung für Rückschritte gegenüber der bestehenden Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen werden können.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums der Durchführung der Richtlinie sollte die Kommission einen Bericht über ihre Durchführung ausarbeiten, in dem sie insbesondere beurteilt, ob es zweckmäßig ist, einen möglicherweise notwendigen Vorschlag vorzulegen, mit dem die Durchsetzung des EU-Freizügigkeitsrechts besser gewährleistet werden kann.

Geänderter Text

(26) Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums der Durchführung der Richtlinie sollte die Kommission einen Bericht über ihre Durchführung ausarbeiten, in dem sie insbesondere beurteilt, ob es zweckmäßig ist, einen möglicherweise notwendigen Vorschlag vorzulegen, mit dem die Durchsetzung des EU-Freizügigkeitsrechts besser gewährleistet werden kann. **Dieser Beurteilung sollte ein gleichstellungsorientierter Ansatz zugrunde liegen.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit der Berufsfreiheit und dem Recht zu arbeiten (Artikel 15), dem Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 21 und insbesondere Absatz 2 zum Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit), dem Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Artikel 28), dem Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 31), dem Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Artikel 45) und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47). Bei der Umsetzung der Richtlinie ist es erforderlich, diese Rechte und Grundsätze zu wahren.

Geänderter Text

(27) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere mit der Berufsfreiheit und dem Recht zu arbeiten (Artikel 15), dem Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 21 und insbesondere **Absatz 1 über das Verbot von Diskriminierungen wegen des Geschlechts und** Absatz 2 zum Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit), dem Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Artikel 28), dem Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 31), dem Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit (Artikel 45) und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47). Bei der Umsetzung der Richtlinie ist es erforderlich, diese Rechte und Grundsätze zu wahren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in Bezug auf Entgelt und Kündigung;

Geänderter Text

(b) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere in Bezug auf **das Verbot von Diskriminierungen aus jeglichem Grund sowie auf** Entgelt und Kündigung;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Rechte am Arbeitsplatz;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) den Zugang zur Sozialversicherung einschließlich Gesundheitsversorgung und Arbeitslosenversicherung;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Mitgliedschaft in Gewerkschaften;

(d) die Mitgliedschaft in Gewerkschaften und anderen arbeitsbezogenen Organisationen;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) den Zugang zur Bildung für die Kinder der Arbeitnehmer.

(g) den Zugang zur Bildung einschließlich der frühkindlichen Erziehung und der Kinderbetreuung für die Kinder der Arbeitnehmer;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die eine – vergangene oder gegenwärtige – ungerechtfertigte Einschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit geltend machen oder die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche **auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg** sowie, **wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.**

Geänderter Text

1. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die eine – vergangene oder gegenwärtige – **Diskriminierung oder ungerechtfertigte Einschränkung** ihres Rechts auf Freizügigkeit geltend machen oder die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche **im Wege beschleunigter Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** sowie Schlichtungsverfahren, **wenn die Mitgliedstaaten Letzteres für angezeigt halten,** geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen nicht nur für den Zugang zu den entsprechenden Verfahren, sondern sind auch dazu verpflichtet, Informationssysteme einzurichten, damit die Arbeitnehmer und ihre Familien ungeachtet ihrer Sprachkenntnisse von den Leistungen, Abläufen und Verfahren Kenntnis nehmen können.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmer, die Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen, von ihren Arbeitgebern deshalb nicht schlechter behandelt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, dass die erforderlichen Verfahren zur Verfügung stehen, mit denen Arbeitnehmer alle ihnen zustehenden Ansprüche geltend machen können und dass sie sich zu diesem Zweck von Dritten vertreten lassen können.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und Tarifverträgen für die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer und in dem Zusammenhang für einen angemessenen Schutz der Arbeitnehmerrechte sorgen. Der Grundsatz „Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit“ in Verbindung mit der

Gleichstellung der Geschlechter sollte in der gesamten EU gelten, damit Lohn- und Sozialdumping ein Riegel vorgeschoben wird. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Freizügigkeit keinesfalls für die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern bzw. Lohn- und Sozialdumping ausgenutzt wird.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbände, Organisationen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Einklang mit den im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie haben, mit Zustimmung von Arbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen in deren Namen oder als deren Rechtsbeistand sich an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen oder solche einleiten können, um die Rechte, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, durchzusetzen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbände, Organisationen oder sonstige Rechtssubjekte, die im Einklang mit den im innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie haben, ***gegebenenfalls mit der ausdrücklichen*** Zustimmung von Arbeitnehmern oder ihren Familienangehörigen in deren Namen oder als deren Rechtsbeistand sich an etwaigen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen oder solche einleiten können, um die Rechte, die sich aus Artikel 45 des Vertrages und den Artikeln 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 ergeben, durchzusetzen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine Struktur bzw. eine oder mehrere Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine Struktur bzw. eine oder mehrere Stellen zur Förderung, Analyse, Überwachung und

Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und erlassen die notwendigen Regelungen für deren Arbeit. Diese Stellen können Teil von Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sich **jedoch** mit einem breiteren Spektrum von Diskriminierungsmerkmalen befassen. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die bereits vorhandene Stelle ausreichende Mittel für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben erhält, damit die Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben dieser Stellen nicht beeinträchtigt wird.

Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ohne jegliche Diskriminierung, **insbesondere** aus Gründen der Staatsangehörigkeit, und erlassen die notwendigen Regelungen für deren Arbeit, **wobei deren vollständige Unabhängigkeit zu gewährleisten ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Stellen in allen Phasen des Prozesses einen gleichstellungsorientierten Ansatz verfolgen.** Diese Stellen können Teil von Einrichtungen sein, die auf nationaler Ebene ähnliche Zielsetzungen verfolgen **wie die in Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG genannten oder** sich mit einem breiteren Spektrum von Diskriminierungsmerkmalen befassen. In diesem Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die bereits vorhandene Stelle ausreichende Mittel für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben erhält, damit die **effektive und zweckmäßige Erfüllung aller Funktionen der Stelle ermöglicht und vor allem die** Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben dieser Stellen nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung von Frauen und Männern auseinanderzusetzen;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) jährlich einen Bericht zu veröffentlichen, in dem ein Überblick über die Arbeit der eingerichteten Struktur gegeben wird und Vorschläge unterbreitet werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dialog

Interessenvertretung und Dialog

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit den jeweiligen Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein berechtigtes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beteiligen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern.

Die Mitgliedstaaten fördern **und unterstützen** den Dialog mit den jeweiligen Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein berechtigtes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu beteiligen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Unterstützung der Gleichbehandlung zuständige Stelle die Interessenvertretung aktiv fördert und dafür sorgt, dass die Arbeitnehmer und ihre Familien, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, ihre Rechte kennen und geltend machen können.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet ***die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 allen Betroffenen*** in *geeigneter* Form bekannt gemacht werden.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***den betroffenen Bürgern*** in ihrem Hoheitsgebiet ***ihre Rechte*** in ***von ihnen als geeignet erachteter*** Form bekannt gemacht werden; ***dazu zählen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften der Artikel 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und alle anderen Bestimmungen über Sozialversicherung, Familienleistungen, Arbeitnehmerrechte, Arbeitsbedingungen, Steuern, Anerkennung von Familien und Sprachkurse, die für die Arbeitnehmer und ihre Familien, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, wichtig sind.***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen verständliche, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen zu den Freizügigkeitsrechten bereit, die das Unionsrecht Arbeitnehmern verleiht. Die betreffenden Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht zugänglich sein.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen **unentgeltlich** verständliche, leicht zugängliche, umfassende und aktuelle Informationen zu den Freizügigkeitsrechten bereit, die das Unionsrecht Arbeitnehmern verleiht. Die betreffenden Informationen sollten auch über Your Europe und EURES leicht zugänglich sein.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten informieren Arbeitnehmer und ihre Familien, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, über weitere innerstaatliche Vorschriften, die für sie relevant sind.

VERFAHREN

Titel	Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2013)0236 – C7-0114/2013 – 2013/0124(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 21.5.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 21.5.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marije Cornelissen 29.5.2013
Datum der Annahme	3.10.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 -: 2 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Andrea Češková, Edite Estrela, Iratxe García Pérez, Mary Honeyball, Astrid Lulling, Elisabeth Morin-Chartier, Krisztina Morvai, Joanna Senyszyn, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Izaskun Bilbao Barandica, Minodora Cliveti, Mariya Gabriel, Nicole Kiil-Nielsen, Christa Kläß, Doris Pack, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Gesine Meissner

VERFAHREN

Titel	Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung der Rechte, die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer genießen			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0236 – C7-0114/2013 – 2013/0124(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	26.4.2013			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 21.5.2013			
Mithberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 21.5.2013	LIBE 21.5.2013	FEMM 21.5.2013	PETI 21.5.2013
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	CULT 28.5.2013	LIBE 6.6.2013	PETI 16.9.2013	
Berichterstatte(r) Datum der Benennung	Edit Bauer 17.4.2013			
Prüfung im Ausschuss	5.9.2013	10.10.2013	5.11.2013	
Datum der Annahme	5.11.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	41 2 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Marije Cornelissen, Emer Costello, Andrea Cozzolino, Frédéric Daerden, Karima Delli, Sari Essayah, Richard Falbr, Thomas Händel, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Siiri Oviir, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Inês Cristina Zuber			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Jürgen Creutzmann, Jelko Kacin, Martin Kastler, Anthea McIntyre, Ria Oomen-Ruijten, Tatjana Ždanoka			
Datum der Einreichung	14.11.2013			